

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der FH Aachen

Stand: 08.06.2016

Vorbemerkung

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft. Es erfüllt die Aufgaben gemäß der Satzung der Studierendenschaft. Es bringt insbesondere den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck, beschließt Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Geschäftsordnung dient dem Präsidium, Mitgliedern des Parlaments und AntragsstellerInnen als Leitfaden ihrer Tätigkeit und soll einen geregelten Ablauf der Tätigkeit des Parlaments sicherstellen. Bei auftretenden Widersprüchen und Unklarheiten sollten alle Beteiligten im allgemeinen Interesse die Verbesserung der Geschäftsordnung anstreben.

I. Konstituierung des Studierendenparlaments

§ 1 Zusammentritt des Studierendenparlaments

1. Die zeitliche und räumliche Festlegung der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments regelt die Wahlordnung.
2. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin nimmt bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden des neugewählten Studierendenparlaments deren Aufgaben wahr.
3. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin benennt eine vorläufige Schriftführerin oder einen vorläufigen Schriftführer, die bzw. der bis zur Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers die Protokollierung der Sitzung übernimmt.

4. Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung enthält mindestens folgende Punkte in dieser Reihenfolge:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Wahl des Präsidiums
 - a. VorsitzendeR
 - b. st. VorsitzendeR
 - c. SchriftführerInnen
 3. Entlastung des alten Präsidiums
 4. Festlegung der Tagesordnung
 5. Mitteilungen des Vorsitz
5. Die konstituierende Sitzung zählt als erste Sitzung der Legislatur.
6. Das alte Präsidium muss vor der Entlastung dem konstituierten Studierendenparlament Bericht über die letzte Legislatur erstatten. Die Entlastung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist ohne Entlastung nicht möglich. Die Entlastung wird für jedes Mitglied des Präsidiums getrennt vorgenommen. Zur Entlastung müssen alle Protokolle und ein schriftlicher Bericht vorliegen. Das letzte ausstehende Protokoll wird auf der Konstituierenden Sitzung genehmigt.

§ 2 Wahl des Präsidiums

1. Näheres regelt die Wahlordnung.

II. Einladung zur Sitzung

§ 3 Grundsätze

1. Die bzw. der Vorsitzende lädt das Studierendenparlament per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
2. Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss versandt werden
 1. an die Mitglieder des Studierendenparlaments
 2. an die Mitglieder des AstA.
3. Die Sitzung des Studierendenparlaments ist öffentlich bekannt zu geben
 1. auf der Homepage des AstA

4. Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen liegen.
5. Zu behandelnde Anträge müssen grundsätzlich mit der Einladung versandt werden.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

1. Vor dem Versenden der Einladungen stellt der bzw. die Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung auf. Sie enthält mindestens folgende Punkte:
 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Mitteilungen des Präsidiums
 3. Genehmigung von Protokollen zu vorherigen Sitzungen
 4. Genehmigung der Tagesordnung
 5. Berichte und Anfragen
 6. Verschiedenes

III. Verlauf der Sitzung

§ 5 Eröffnung der Sitzung

1. Die bzw. der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und prüft die Beschlussfähigkeit.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments werden die stimmberechtigten Personen verlesen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Das Studierendenparlament ist bei Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig,
 1. wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist,
 2. auf gemäß Abs. 3 vertagten Sitzungen bezüglich der unerledigten Punkte,
 3. auf der konstituierenden Sitzung.
2. Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betreffenden Tagesordnungspunkte geschlossen und vertagt.
3. Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch verursacht, dass weniger als die einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist, so ist die nächste Sitzung bezüglich der unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden

Mitglieder beschlussfähig. Zu einer solchen vertagten Sitzung kann erst eingeladen werden, nachdem die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 7 Genehmigung der Tagesordnung / Anträge

1. Fristgerechte Anträge gehen vor der Einladung ein und sind automatisch Teil der vorläufigen Tagesordnung. Abweichend von §3 Abs. 2, können Anträge die besondere Dringlichkeit unterliegen in Ausnahmefällen auch nach dem Versand der Einladung zur Sitzung eingehen. Als Dringlichkeitsanträge werden sie mit einer zweidrittel Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Dringlichkeit ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen.
2. Anträge sind folgendermaßen zu priorisieren:
 1. Vertagte Anträge
 2. Dringlichkeitsanträge
 3. Anträge zur Änderung der Satzung
 4. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
 5. sonstige Anträge
3. Dringlichkeitsanträge sind in folgenden Fällen unzulässig:
 1. Änderung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen
 2. Änderung der Geschäftsordnung
 3. (Ab-)Wahl des SP Präsidiums
 4. Personalangelegenheiten des Vorstands und der Referate des AstA
 5. Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge
4. Anträge auf Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnungen oder von Geschäftsordnungen, Wahlen sowie auf Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge müssen jeweils als eigene Tagesordnungspunkte und mit eindeutiger Bezeichnung aufgenommen werden.
5. Bei der Genehmigung der Tagesordnung können Mitglieder des Studierendenparlaments Änderungsanträge stellen.
6. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit genehmigt. Kommt diese Mehrheit

nicht zustande, wird der gesamte Tagesordnungspunkt wiederholt.

§ 8 Rederecht

1. Rederecht haben Mitglieder und Angehörige der Studierendenschaft. Anderen Personen kann auf Antrag Rederecht vom Präsidium eingeräumt werden.
2. Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Personen, die sich zu einem Thema noch nicht geäußert haben, werden in der Redeliste bevorzugt. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Die Redeliste kann von der bzw. dem Vorsitzenden unterbrochen werden:
 1. zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags
 2. bei einer Wortmeldung einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers oder einer Berichterstatterin bzw. eines Berichterstatters
 3. bei einer Wortmeldung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten während einer Personalbefragung vor Wahlen

§ 9 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
3. Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes mit Ja stimmen.
4. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments ist geheim abzustimmen. Das Präsidium gewährleistet die geheime Wahl.
5. Auf Antrag eines Mitglieds wird, wenn die einfache Mehrheit des Studierendenparlaments dies befürwortet, namentlich abgestimmt.

6. Abstimmungen über Personen kann eine nicht öffentliche Debatte (Antrag zur Geschäftsordnung) voraus gehen. Die von der Abstimmung betroffene Person wird von der Personaldebatte ausgeschlossen, auch wenn sie ein Mitglied des Studierendenparlaments ist. Das Präsidium hat die Nichtöffentlichkeit zu gewährleisten. Personaldebatten werden nicht protokolliert. Die Abstimmung über Personen muss geheim erfolgen. Es kann eine dritte Person mit einer beratenden Funktion zur Personaldebatte hinzugezogen werden.
7. Während des Ausschlusses der Öffentlichkeit können keine Beschlüsse gefasst werden.
8. Geheime Abstimmungen sind auf neutralen Zetteln durchzuführen. Blockwahlen und die Wahl mehrerer Personen in einem Wahlgang sind zulässig. Auf Verlangen eines Mitglieds muss getrennt bzw. einzeln abgestimmt werden.
9. Wird ein Ergebnis einer Abstimmung von einem Mitglied des Studierendenparlaments angezweifelt, so wird erneut abgestimmt. Dabei sind die Ja-Stimmen, Nein- Stimmen und Enthaltungen öffentlich auszuführen. Eine dritte Abstimmung mit Ausnahme der Heilung von Verfahrensfehlern nicht zulässig.
10. Eine Abstimmung kann von einem Mitglied des Studierendenparlaments aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet die bzw. der Vorsitzende unmittelbar gemäß §11. Die Anfechtung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

IV. Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 10 Leitung der Sitzung

1. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie bzw. er sorgt für den ordentlichen Ablauf der Sitzung.
2. Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt unparteiisch aus. Wollen die sich selbst an der Debatte beteiligen, so haben sie zu

Beginn ihres Wortbeitrages darauf zu verweisen, dass der Beitrag unabhängig vom wahrgenommenen Amt erfolgt.

§ 11 Ermessensentscheidungen

1. Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz nach eigenem Ermessen.
2. Gegen eine Ermessensentscheidung des Vorsitzes kann durch ein Mitglied des Studierendenparlaments Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
3. Über den Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Wertung von zweifelhaften Stimmen entscheidet das Präsidium durch öffentliche Aussprache. Findet sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments kann die Abstimmung nach § 9 Abs. 8 wiederholt werden.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

1. Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen bzw. Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
2. Die bzw. der Vorsitzende kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. Zu Störungen werden grundsätzlich auch gezählt:
 1. Die Nutzung von elektronischen Geräten. Ausnahmen gelten für Antragssteller, Berichterstatter und das Präsidium.
 2. Ausgiebige Nahrungsaufnahme.
 3. Beleidigende, sexistische und diskriminierende Äußerungen.
 4. Störende Äußerungen jeder Form, wenn das Rederecht nicht erteilt wurde.
 5. Konsum von alkoholischen Getränken.
3. Ist eine Person dreimal zur Sache und/oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr das Wort entziehen, wenn die bzw. der Vorsitzende sie beim zweiten Verstoß auf diesen Umstand hingewiesen hat.

4. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.
5. Bei anhaltenden Störungen einer Person die bereits dreimal zur Sache und/oder zur Ordnung gerufen wurde, kann der Vorsitz einen Hausverweis aussprechen.

V. Beratung von Sachanträgen

§ 13 Beratung von Anträgen

1. Zu den Strukturanträgen gehören:
 1. Anträge zur Änderung der Satzung, deren Ergänzungsordnungen und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
 2. Anträge zur Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge. Für einen Strukturantrag wird zur Beratung im Studierendenparlament eine aussagekräftige Synopse erstellt. Sie enthält zu jeder Änderung eine Begründung und wenn möglich eine Schilderung des Sachverhalts.
2. Zu den Sachanträgen gehören:
 1. Anträge auf finanzielle Unterstützung studentischer Eigeninitiativen,
 2. Anträge zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß §53 Absatz 3 des Hochschulgesetzes NRW,
 3. sonstige Beschlussvorlagen.
 4. Sachanträge zeichnen sich durch eine Schilderung des Sachverhalts, einer Beschlussvorlage und einer Begründung aus.
3. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörige der Studierendenschaft.
4. Zusätzlich können im Tagesordnungspunkt Berichte und Anfragen von den Mitgliedern des Studierendenparlaments sonstige Beschlussvorlagen als Anträge aus der Diskussion eingebracht werden. Diese Anträge müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit der behandelten Thematik stehen. Sie sind unmittelbar im Anschluss an die Diskussion zu behandeln.
5. Strukturanträge gemäß Abs. 1 werden in drei Lesungen behandelt, die einzige Ausnahme bildet die Beitragsordnung. Bei den übrigen Anträgen können drei Lesungen zu einer

Lesung zusammengefasst werden, falls nicht ein Mitglied des Studierendenparlaments ausdrücklich die Durchführung von drei Lesungen verlangt. Bei nur einer Lesung entfällt die Abstimmung zur Überweisung in die zweite Lesung sowie die Grundsatz und Schlussdebatte. Für die beiden Antragskategorien gemäß Abs. 1 und 2 werden vom Präsidium Formblätter erstellt, die verbindlich sind.

6. Während der Beratung und vor Abstimmungen von Sachanträgen kann ein Mitglied des Studierendenparlaments oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in besonderen Fällen die Erstellung eines Meinungsbildes verlangen.

§ 14 Erste Lesung

1. In der ersten Lesung findet die Grundsatzdebatte statt.
2. Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Gelegenheit, ihren bzw. seinen Antrag zu begründen. Nur in der ersten Lesung hat sie bzw. er die Möglichkeit, ihren bzw. seinen Antrag zurückzuziehen.
3. Zu einem vorliegenden Antrag können von Mitgliedern der Studierendenschaft konkurrierende Anträge gestellt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zu diesem stehen müssen. Nur ein Antrag kann in die zweite Lesung übernommen werden (Hauptantrag).
4. Zum Schluss der ersten Lesung beschließt das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit die Überweisung in die zweite Lesung. Wird der Antrag nicht in die zweite Lesung überwiesen, so gilt er als abgelehnt. Die zweite Lesung ist automatisch Tagesordnungspunkt der folgenden Sitzung, auch wenn dies nicht in der vorläufigen Tagesordnung vermerkt ist. In Ausnahmefällen kann die zweite Lesung unmittelbar an die erste Lesung erfolgen. Die Ausnahme ist zu begründen und im Protokoll zu vermerken.
5. Das Studierendenparlament kann zusätzlich beschließen, den Antrag zur Vorbereitung der zweiten Lesung an einen Ausschuss zu überweisen.

§ 15 Zweite Lesung

1. In der zweiten Lesung findet die Einzelberatung des Hauptantrages statt.
2. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments wird der Antrag abschnittsweise beraten.
3. Zu einzelnen Punkten des Hauptantrages können von Mitgliedern der Studierendenschaft Änderungsanträge gestellt werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten. Übernehmen Hauptantragstellerinnen bzw. Hauptantragsteller einen Änderungsantrag, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
4. Während der zweiten Lesung kann der Antrag jederzeit durch Beschluss des Studierendenparlamentes an einen Ausschuss überwiesen werden.
5. Liegen keine Änderungsanträge mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so kann die dritte Lesung in die nächste Sitzung überwiesen werden und ist automatisch Tagesordnungspunkt der folgenden Sitzung, auch wenn dies nicht in der vorläufigen Tagesordnung vermerkt ist. Ausnahmen dieser Regelung sind zu begründen, jedoch nicht möglich soweit nicht bereits die erste und zweite Lesung am selben Tag stattgefunden haben.

§ 16 Dritte Lesung

1. In der dritten Lesung findet die Schlussdebatte statt.
2. Vor Eintritt in die Schlussdebatte wird auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments der abstimmungsreife Antrag verlesen.
3. In der Schlussdebatte wird der Antrag als Ganzes diskutiert. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.
4. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erhält die Hauptantragstellerin bzw. der Hauptantragsteller Gelegenheit zu einem Schlusswort. Abschließend erfolgt die Schlussabstimmung über den Gesamtantrag.

VI. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 17 Grundsätze

1. Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.
2. Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Sollte dies auf Grund körperlicher Beeinträchtigung nicht möglich sein, kann der Antrag auch unmittelbar geäußert werden.
3. Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitglieds des Studierendenparlaments, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede eines Mitglieds des Studierendenparlaments unverzüglich abzustimmen.
4. In besonderen Fällen kann die bzw. der Vorsitzende eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt, ohne den aktuellen Redebeitrag zu unterbrechen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind,
 1. der Antrag auf Schluss der Sitzung bei Vertagung der noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte,
 2. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (für maximal eine Stunde)
 3. der Antrag auf Klarstellung der Sachlage (Verständnisfrage),
 4. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 5. der Antrag auf Nichtbefassung,
 6. der Antrag auf Vertagung eines einzelnen Tagesordnungspunktes,
 7. der Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes,
 8. der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
 9. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 10. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 11. der Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste,
 12. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit bzw. deren Aufhebung,
 13. der Antrag auf Personaldebatte,
 14. der Antrag auf namentliche Abstimmung,

15. der Antrag auf geheime Abstimmung,
16. der Antrag auf Wiederaufnahme des Tagesordnungspunktes,
17. der Antrag auf Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung nach Genehmigung,
18. der Antrag auf Neuaufnahme eines Tagesordnungspunktes.

VII. Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen

§ 19 Inhalt des Protokolls

1. Das Protokoll enthält insbesondere:
 1. die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments und des Vorsitz des AStA,
 2. den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
 3. die genehmigte Tagesordnung,
 4. Berichte des AStA und der Ausschüsse des Studierendenparlaments,
 5. die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
 6. den Wortlaut der gestellten Sachanträge,
 7. den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
 8. den Wortlaut des Sachantrags mit allen angenommenen Änderungen und die Ergebnisse der dazugehörigen Abstimmungen,
 9. die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse,
 10. den wesentlichen Verlauf der Debatte,
 11. die persönlichen Erklärungen,
 12. Äußerungen, von denen ein Mitglied des Studierendenparlamentes ausdrücklich und unverzüglich die Aufnahme in das Protokoll verlangt,
 13. die Vermerke, dass zu diesem Tagesordnungspunkt Sondervoten eingereicht werden,
 14. bei Wahlen zum AStA die von den Kandidatinnen oder Kandidaten genannten Ziele ihrer Arbeit sowie die wesentlichen dazu gestellten Fragen und gegebenen Antworten.

15. den Status des Protokolls (vorläufig oder genehmigt)
2. Nach Ermessen des Protokollanten können neben den persönlichen Erklärungen und den schriftlichen Sondervoten weitere umfangreiche Protokollinhalte gemäß Absatz 1 zu Berichten, Beiträgen und Anträgen nachträglich eingereicht und in den Anhang des Protokolls aufgenommen werden.

§ 20 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls

1. Für die Ausfertigung des Protokolls ist die bzw. der Vorsitzende und die jeweilige Schriftführerin bzw. der jeweilige Schriftführer verantwortlich. Das Protokoll ist von beiden zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll zur Kenntnisnahme ist spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.
3. Das Protokoll wird nach Behandlung eventueller Änderungsanträge durch das Studierendenparlament genehmigt.
4. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Legislaturperiode wird unverzüglich nach Fertigstellung an alle Mitglieder des Studierendenparlamentes verschickt. Über die Genehmigung beschließt das neugewählte Studierendenparlament.

§ 21 Ausfertigung von Beschlüssen

1. Beschlüsse des Studierendenparlamentes werden von der bzw. dem Vorsitzenden ausgefertigt und unterzeichnet.

VIII. Ausschüsse

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

1. Für in der Satzung oder ihren Ergänzungsordnungen nicht explizit vorgesehene Ausschüsse beschließt das Studierendenparlament über deren Einsetzung und über die Anzahl der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Ausschüsse bestehen mindestens aus drei Mitgliedern der Studierendenschaft.
2. Das Studierendenparlament kann jederzeit Ausschüsse mit einfacher Mehrheit nachbesetzen oder auflösen.

§ 23 Ausschussvorsitz

1. Für jeden Ausschuss werden eine Ausschussvorsitzende bzw. ein Ausschussvorsitzender sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus der Mitte des Ausschusses vom Studierendenparlament gewählt, soweit dem Vorgehen andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.
2. Die bzw. der Vorsitzende lädt zu Ausschusssitzungen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen schriftlich ein, soweit dem Vorgehen andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.
3. Die bzw. der Ausschussvorsitzende erstattet dem Studierendenparlament Bericht über die Arbeit der Ausschüsse. Sie bzw. er ist für die Anfertigung von Protokollen zu den Ausschusssitzungen verantwortlich.

§ 24 Verfahren

1. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, sobald die Ladungsfrist eingehalten wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.
2. Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betroffenen Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzung unverzüglich geschlossen. Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses lädt unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein.
3. Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch gegeben, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zu einer neuen Sitzung explizit hingewiesen wird. Zu einer solchen Sitzung kann erst eingeladen werden, nachdem die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, den Ausschlag.
5. Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, solange dem keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.

6. Ausschusssitzungen sind auch während der vorlesungsfreien Zeit und an Samstagen möglich.
7. Im Übrigen richtet sich das Verfahren in den Ausschüssen nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

1. Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
2. Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments geändert werden.
3. Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden.

§ 26 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Geschäftsordnungen des Studierendenparlamentes der FH Aachen außer Kraft.